

# Förderverein Ernst-Alt-Kunstforum e.V.

## Satzung

### Artikel 1

- (1) Der Verein führt den Namen Förderverein Ernst-Alt-Kunstforum e. V.
- (2) Sitz des Vereines ist Kleinblittersdorf (Ortsteil Rilchingen-Hanweiler).
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden.

### Artikel 2

(1) Der Verein bezweckt die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere im Hinblick auf das Werk des Saarbrücker Malers und Bildhauers Ernst Alt. In der Verfolgung dieses Zieles soll der Verein

1. kulturelle und soziokulturelle Veranstaltungen gestalten und durchführen,
2. das Werk von Ernst Alt in permanenter Ausstellung und Wechselausstellungen repräsentieren,
3. das Werk anderer Künstler in Wechselausstellungen zeigen,
4. jungen Künstlern und Künstlerinnen ein Forum bieten,
5. sich um die Entwicklung und Förderung des Vereinszweckes in der Öffentlichkeit einsetzen,
6. Kooperationen und Vernetzungen mit anderen Kultur- und Bildungsträgern aus der Region und der europäischen Großregion anstreben.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(3) Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Beim Ausscheiden von Vereinsmitgliedern und bei Auflösung des Vereins dürfen keine Zahlungen oder sonstige Zuwendungen an die Vereinsmitglieder geleistet werden.

### Artikel 3

Dem Verein können nur natürliche und juristische Personen angehören.

### Artikel 4

Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag voraus. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

### Artikel 5

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, durch Tod oder durch Ausschluss aus wichtigem Grund.

(2) Der Austritt kann zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden. Eine Kündigungsfrist von einem Monat ist einzuhalten. Die Erklärung ist schriftlich gegenüber dem Vorstand abzugeben.

(3) Die Entscheidung über den Ausschluss aus wichtigem Grund trifft der Vorstand. Dem Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss des Vorstands ist dem Mitglied schriftlich und per Post an dessen zuletzt bekannt gegebene Adresse mitzuteilen. Das Mitglied kann dem Ausschluss binnen einer Frist von zwei Wochen widersprechen. Die Frist beginnt mit der Aufgabe der Mitteilung zur Post zu laufen. Bis zur Entscheidung über den Widerspruch durch die Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied mitzuteilen.

# Förderverein Ernst-Alt-Kunstforum e.V.

## Artikel 6

- (1) Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag.
- (2) Die Art, die Höhe und die Fälligkeit des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

## Artikel 7

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## Artikel 8

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen und vom Vorsitzenden geleitet.
- (2) Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich oder per Email. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Adresse bzw. Email-Adresse gerichtet ist.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr (ordentliche Mitgliederversammlung) einzuberufen. Auf Antrag von 20 % der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

## Artikel 9

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt
  1. über die Höhe des Mitgliedsbeitrages,
  2. über die Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
  3. über die Wahl zweier Kassenprüfer für zwei Jahre,
  4. über Änderungen der Satzung,
  5. über die Auflösung des Vereins,
  6. über die Entlastung des Vorstandes,
- (2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern diese Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmt. Sobald ein Mitglied geheime Abstimmung beantragt, ist diesem stattzugeben.
- (3) Über den Gang der Verhandlungen und über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem Versammlungsleiter und einem weiteren Mitglied des Vereins zu unterzeichnen ist.
- (4) Stehen bei der Mitgliederversammlung keine Kandidaten zur Wahl für das Amt der Kassenprüfer zur Verfügung bzw. bei Wegfall der Mitgliedschaft, so muss der Vorstand aus den Reihen der Mitglieder zwei Kassenprüfer bis zur nächsten Mitgliederversammlung finden. Der Vorstand muss dann einstimmig die Kassenprüfer bestimmen.
- (5) Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
- (6) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung und allen Geschäftskonten zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahrs festzustellen. Das Ergebnis wird jährlich bei der ordentlichen Mitgliederversammlung in einem Bericht schriftlich dargelegt.
- (7) Wenn dem Vorstand eine ordnungsgemäße Kassenführung durch die Kassenprüfer bescheinigt wird, bitten die Kassenprüfer um Entlastung des Vorstandes.
- (8) Eine Wiederwahl der Kassenprüfer ist jederzeit möglich.

# Förderverein Ernst-Alt-Kunstforum e.V.

## Artikel 10

(1) Der Vorstand besteht aus

1. dem ersten Vorsitzenden,
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem Schatzmeister,
4. Referenten für Marketing, Presse & Öffentlichkeitsarbeit
5. und bis zu vier weiteren Vorstandsmitgliedern.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für zwei Geschäftsjahre gewählt. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes im Sinne des § 26, BGB, ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Scheidet ein übriges Mitglied des Vorstandes aus, kann für den Rest der Amtszeit ein anderes Vorstandsmitglied die Aufgaben übernehmen. Die Neubesetzung erfolgt bei der nächsten Mitgliederversammlung.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Leiter der Sitzung unterzeichnet wird.

(4) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der ersten Vorsitzenden, dem/der ersten stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Der Verein wird vertreten durch zwei dieser Vorstandsmitglieder. Geld- und Sachspendenbescheinigungen bis zu einen Wert in Höhe von 300 € können vom Schatzmeister allein unterschrieben werden.

## Artikel 11

(1) Der Beschluss der Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abweichend bestimmt.

(2) Die nach der Berichtigung der Verbindlichkeiten verbleibenden Finanzmittel des Vereins fallen an die Katholische Kirchengemeinde St. Johann in Saarbrücken. Die Finanzmittel sind dieser für Renovierungsarbeiten an der Basilika St. Johann in Saarbrücken zu verwenden. Bildwerke, die Eigentum des Vereins sind, gehen in den Besitz des Bischöflichen Dom- und Diözesanmuseum Trier über.

## Artikel 12

(1) Soweit einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein sollten, wird dadurch die Unwirksamkeit der anderen Punkte nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Klausel tritt im Wege der ergänzenden Auslegung diejenige Regelung, welche rechtmäßig ist und der wirksamen Bestimmung nach ihrem Gehalt am ehesten entspricht.

(2) Der Vorstand ist berechtigt, alle Satzungsänderungen, darunter auch die, die den Zweck des Vereins betreffen, zu beschließen, die das Amtsgericht für die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister oder die das Finanzamt für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins für erforderlich hält.

Rilchingen-Hanweiler, 8. Oktober 2017